

SATZUNG

des Heinrich - Heine - Schulvereins Karlshagen e.V.



1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

- §1 Der Verein führt den Namen „Heinrich - Heine - Schulverein Karlshagen e.V.“ und ist in das Vereinsregister einzutragen. Er hat seinen Sitz in Karlshagen.
- §2 Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.
- §3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige – kulturelle Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung, Kunst und Kultur, der Kinder- und Jugendarbeit und der Zusammenarbeit von Elternschaft und Schule.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Geld - und Sachspenden zur Ergänzung der Ausstattung (z.B. Bereitstellung von Unterrichtsmitteln und -materialien, Geräten usw.) über die verfügbaren öffentlichen Mittel hinaus und die Durchführung von Maßnahmen - auch solche kultureller Art (z.B. Talentförderung, Gestaltung des Freizeitbereiches), die im Aufgabenbereich einer modernen allgemeinbildenden Schule förderungswürdig sind.
- §4 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Alle Leistungen des Vereins erfolgen freiwillig. Ein Rechtsanspruch auf sie besteht nicht.
- §5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2. Mitgliedschaft und Einkünfte

- §6 Dem Verein können als Mitglieder natürliche und juristische Personen angehören. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht ein erneutes Antragsrecht. Über die Aufnahme befindet nun die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- §7 Die Mitgliedschaft erlischt außer durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung, durch Auflösung der juristischen Person, durch Ausschluss und wenn trotz schriftlicher Aufforderung zwei Jahre kein Beitrag gezahlt wurde.

- §8 Die Einkünfte des Vereins bestehen aus
- a) den Beiträgen der Mitglieder,
 - b) den freiwilligen Zuwendungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern,
 - c) den Erträgen des Vereinsvermögens.

Die ordentliche Mitgliederversammlung beschließt Mindestbeitragssätze für Einzelpersonen sowie für Firmen, Organisationen und Körperschaften, die als Jahresbeitrag bis spätestens 31.12. des jeweiligen Jahres zu zahlen sind.

3. Organe des Vereins

Der Vorstand

- §9
1. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern – dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem weiteren Mitglied (gemäß §26 des BGB). Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder sind allein zur Vertretung berechtigt.
 2. Die Arbeitszeit des Vorstandes und der Rechnungsprüfer beträgt zwei Geschäftsjahre.
 3. Der Vorstand trifft Entscheidungen über die durchzuführenden Projekte und über finanzielle Maßnahmen bis zu einem Umfang von 2000,00 €.
 4. Die Entscheidungen des Vorstandes werden mehrheitlich getroffen. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig.
 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sofern ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit ausscheidet, ist eine Neuwahl der freien Position durchzuführen.

Die Mitgliederversammlung

- §10
1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich schriftlich einzuberufen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu versenden.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- b) die Entlastung des Vorstandes,
- c) die Wahl des Vorstandes,
- d) die Wahl von zwei Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 14. Lebensjahr. Personen, die im Vorstand oder als Rechnungsprüfer tätig sind, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Solange die Neuwahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer nicht stattgefunden hat, werden die Geschäfte vom bisherigen Vorstand und den bisherigen Rechnungsprüfern weitergeführt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden, wenn dies vom Vorstand oder einem Drittel der Mitglieder unter Angabe des Grundes beantragt wird.
3. Die Stimmübertragung ist sowohl bei einer ordentlichen als auch bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch schriftliche Vollmacht möglich.
4. Für den Beschluss von Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der bei der Versammlung anwesenden Mitglieder notwendig. Sitzungsprotokolle und gefasste Beschlüsse werden vom Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und dem Schriftführer unterzeichnet.

4. Auflösung des Vereins

§ 11 Im Falle der Auflösung des Vereins, die von einer Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen ist, fällt das Vermögen dem „Verein der Freunde der Grundschule e.V.“ Karlshagen zu mit der Bestimmung, dass es nur ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke gemäß §3 dieser Satzung zu verwenden ist.

1. Änderung vom 14.09.2010

Karlshagen, den 14.10.2010